



Brüssel, den 30. Juni 2020
(OR. en)

9196/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0196(NLE)**

**WTO 109
AGRI 191**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Rahmen von Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für lediglich gewürztes Fleisch – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 24. September 2019 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung¹ – im Namen der Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweiz im Zusammenhang mit den Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für Fleisch lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet) sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss² dieses Abkommens vorgelegt.

¹ Dok. 12478/19 + ADD 1.

² Dok. 12479/19 + ADD 1.

2. Der Rat hat den Beschluss über die Unterzeichnung³ des Abkommens am 24. Oktober 2019 angenommen. Zugleich hat der Rat gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV beschlossen, den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zusammen mit dem Abkommen⁴ dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, um den künftigen Abschluss des Abkommens vorzubereiten.
3. Das Abkommen wurde am 9. Dezember 2019 unterzeichnet.
4. Am 17. Juni 2020 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt.
5. Der Ausschuss für Handelspolitik (Stellvertreter) hat den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens am 26. Juni 2020 gebilligt.
6. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht,
 - den Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12482/19 + COR 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen;
 - festzustellen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und dass ihm der Beschluss des Rates übermittelt wird.

³ Dok. 12481/19 + COR 1 (veröffentlicht im ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 1).

⁴ Dok. 12483/19 + COR 1.